

nach vollzogen werden, so war es zu erklären, daß dieses der Obereigenthümer nur gegen Entschädigung zuließ, oder dafür vielleicht gar die Gewährung des Pfandes übernahm.

Mag nun auch, wie kaum anders anzunehmen, das Gungsgeld auf irgend eine Weise mit andern Verhältnissen im Zusammenhange gestanden haben, so sind doch in der spätern Zeit jene Gründe unzweifelhaft weggefallen. Denn weder in dem heutigen Rechtszustande der Besitzer von Landgrundstücken hinsichtlich ihres Eigenthums daran, noch in der das Pfandrecht betreffenden Gesetzgebung, findet sich eine Motive für diese eben so auffallende als drückende Last; vielmehr wurde bereits im Jahre 1815. ein analoges praestandum, das sogenannte Hülfsgeld (pecunia executionis) im General-Gouvernementsblatt d. d. 18ten Februar 1815. no. 104. p. 723 aufgehoben, und diese Aufhebung erhielt durch des Höchstsel. Königs Friedrich August Majestät seine Bestätigung, nachdem die Stände auf dem Landtage v. 1817. über die Zweckmäßigkeit der Disposition des Gouvernements in der Schrift vom 28ten April 1818. ad num. 3. sich ausgesprochen und bemerkt hatten, daß schon in früherer Zeit auf Aufhebung des Hülfsgeldes sei angetragen worden.

## N<sup>o</sup> 201.

### Decret an die Landstände.

#### Die Verstärkung der Dresdner Garnison betreffend.

Eingegangen den 6. Mai 1831.

Ihro K. M. und des Prinzen Mitregenten K. H. finden, in Folge der neuerdings statt gefundenen Ereignisse, für nöthig, in Dero Residenzstadt Dresden die Garnison zu verstärken, und sind entschlossen, annoch ein zweites Linien-Infanterie-Regiment und das Garde-Reiter-Regiment dahin zu verlegen. Es bedarf daher sowohl einer Erweiterung der dasigen Infanterie-Casernen, als einer besondern Casernirungsanstalt für gedachtes Cavalerie-Regiment, welches zum größten Theil im Jägerhofe untergebracht werden soll. Da zu den diesfalligen baulichen und sonstigen Einrichtungen, einem vorläufigen Anschlage zufolge, über Einmal Hundert Tausend Thaler — — — erforderlich seyn werden, so sehen Allerhöchst- und Höchst-Dieselben Sich genöthigt, die Deckung dieses außerordentlichen Aufwands den getreuen Ständen anzufinnen, und haben zugleich Ihren Conferenz-Minister und wirkl. Geh. Rath von Zeschwitz und den wirkl. Geh. Rath und Präsidenten des Geheimen Finanz-Collegii von Zeschau ermächtigt, bei Gelegenheit des dem Erstern bereits ertheilten Auftrags, wegen verschiedener finanzieller Gegenstände mit der betreffenden ständischen Deputation Verhandlungen zu pflegen, der letztern auch hier-